



## IP-Grundsätze für Forschungsprojekte

Die Empa leistet mit ihrem Wissens- und Technologietransfer einen wesentlichen Beitrag zu einem nachhaltig starken Wirtschafts- und Forschungsstandort Schweiz. Sie ermöglicht ihren Wirtschaftspartnern die kommerzielle Nutzung der an der Empa erarbeiteten Forschungsergebnisse. Als öffentliche Institution sichert die Empa ihre längerfristige Forschungs- und Publikationsfreiheit und strebt nach einem möglichst grossen volkswirtschaftlichen Gesamtnutzen.

Die nachfolgenden IP-Grundsätze dienen als Basis für die Gespräche zwischen den Projektpartnern zur Gestaltung des Projektvertrages. Im Einzelfall, abhängig von den konkreten projektspezifischen Umständen, können die Projektpartner auch davon abweichende Regelungen vereinbaren.

<b>Rahmenbedingungen des Projekts</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mit Wirtschaftspartner gemeinsam formuliertes Projekt</li> <li>■ Finanzierungsanteil durch öffentliche oder private Geldgeber (z.B. Innosuisse, Stiftungen) oder Wirtschaftspartner</li> <li>■ Wesentliche Eigenleistungen aller Projektpartner</li> <li>■ Allfällige Reglemente der Förderinstitution</li> </ul>
<b>Publikationsrecht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vertraglich vereinbarter Publikationsprozess (z.B. gegenseitige Vorlage der Manuskripte)</li> <li>■ Zeitlicher Aufschub der Publikationen, falls für Patentanmeldungen erforderlich</li> <li>■ Recht der Empa auf Publikation der Projektergebnisse unter Wahrung der Geheimhaltungspflicht</li> </ul>
<b>Vertraulichkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Dauer der Geheimhaltungspflichten der Empa:               <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ vom Wirtschaftspartner eingebrachte vertrauliche Information: vertraulich bis 3 Jahre nach Projektende</li> <li>▪ Projektergebnisse: vertraulich bis 3 Monate nach Projektende</li> </ul> </li> <li>■ Ausnahme: Wissenschaftliche Publikationen von Empa-Projektmitarbeitenden im Rahmen ihrer akademischen Ausbildung (z.B. Diplom-, Masterarbeiten, Doktorarbeiten) sind zu ermöglichen. Davon betroffene Projektergebnisse werden zu diesem Zweck von der Vertraulichkeit ausgenommen, sofern dies im Voraus zwischen den Partnern vereinbart und vertraglich festgehalten wurde.</li> </ul>
<b>Empa-Background</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Empa gewährt Zugang zur Nutzung ihres Backgrounds, soweit dies für die Nutzung der Projektergebnisse notwendig ist.</li> <li>■ Das Nutzungsrecht an Empa-Background ist separat zu vereinbaren.</li> </ul>
<b>Eigentum an Projektergebnissen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Eigentum an Projektergebnissen bei derjenigen Partei, die sie erarbeitet hat.</li> <li>■ Gemeinsam erarbeitete Projektergebnisse stehen im gemeinsamen Eigentum der erarbeitenden Parteien (Miteigentum).</li> </ul>
<b>Patentierung von gemeinsam erarbeiteten Projektergebnissen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Falls der Wirtschaftspartner entscheidet, eine gemeinsame Erfindung zum Patent anzumelden:               <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Patentanmeldung erfolgt im Namen aller Eigentümer</li> <li>▪ Federführung und Patentkostentragung liegt beim Wirtschaftspartner</li> <li>▪ Empa ist eingebunden in den Patentprozess und unterstützt die Anmeldung</li> <li>▪ Eine spätere Abtretung des Miteigentumsanteils der Empa ist fallweise verhandelbar</li> </ul> </li> <li>■ Falls der Wirtschaftspartner bis 3 Monate nach Mitteilung der Erfindung keine Patentanmeldung einreicht, hat die Empa das Recht, die Erfindung auf eigene Kosten zum Patent anzumelden.</li> </ul>

## Nutzungsrechte

- Nutzungsrecht des *Wirtschaftspartners* an *geschützten* Projektergebnissen:
  - kostenloses, nicht-exklusives und unterlizenzierbares Nutzungsrecht in einem definierten Anwendungsgebiet.  
zusätzlich, falls für die Forschungsfreiheit der Empa vertretbar:
  - Option auf exklusives, unterlizenzierbares Nutzungsrecht in einem definierten Anwendungsgebiet (Bedingungen können auch erst nach Vorliegen der Projektergebnisse verhandelt werden), oder
  - Einräumung eines exklusiven Nutzungsrechts in einem definierten Anwendungsgebiet im Voraus (Bedingungen werden vor Projektbeginn verhandelt)
  - Grundsatz: exklusive Nutzungsrechte sind kostenpflichtig und unterliegen einer Nutzungspflicht.
- Nutzungsrecht der *Empa* an *geschützten* Projektergebnissen:
  - unterlizenzierbares Nutzungsrecht ausserhalb eines allfälligen exklusiven Anwendungsgebietes des Wirtschaftspartners
- Recht der Projektpartner, *nicht-geschützte* Projektergebnisse unter Einhaltung der Geheimhaltungspflicht und Publikationsregeln, unabhängig voneinander frei zu nutzen.

## Entschädigung der Empa

- Eine angemessene Entschädigung wird vereinbart für:
  - exklusives Nutzungsrecht des Wirtschaftspartners an geschützten Projektergebnissen
  - kommerzielle Nutzung von Empa Background, sofern speziell vertraglich vereinbart
- Bei der Festlegung der Entschädigung wird insbesondere Folgendes berücksichtigt:
  - Grösse und Potenzial des exklusiven Anwendungsgebietes
  - Entwicklungsstadium der Erfindung
  - Art und Umfang des geistigen Eigentums
  - Erfinderanteile der Empa
  - Branchenspezifische Aspekte (z.B. Produktmarge)
  - Marktposition und Aufstellung der Firma (z.B. Start-up, KMU, Konzern)
  - Einzelheiten und Umstände des Projektes (z.B. Beiträge der Partner, Background)

## Entschädigungsmodelle

- Die Empa ist bestrebt, faire und adäquate Modelle anzubieten.
- Folgende Modelle haben sich in der Praxis bewährt:
  - Umsatzbezogene Abgeltung:
    - % vom Nettoumsatz oder Stücklizenz; Zahlungspflicht evtl. erst nach einer Karenzfrist oder nach Erreichen eines bestimmten Umsatzes
    - Falls die vereinbarte Nutzungspflicht nicht erfüllt werden kann, ist im Einzelfall eine Verlängerung der Exklusivität möglich, in der Regel gegen Entrichtung einer angemessenen Gebühr.
  - Meilensteinzahlungen, z.B. bei:
    - Markteinführung
    - Erreichung bestimmter Umsatzzahlen
    - Veröffentlichung der Patentanmeldeschrift / erste Patenterteilung
- Einräumung eines exklusiven Nutzungsrechts in einem definierten Anwendungsgebiet im Voraus: Bei der Festlegung der Entschädigung werden zusätzlich die ungedeckten Kosten der Empa berücksichtigt.

## Empa Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Technologietransfer-Office der Empa:  
E-Mail: [marlen.mueller@empa.ch](mailto:marlen.mueller@empa.ch); Telefon: +41 58 765 41 97  
<https://www.empa.ch/web/empa/research-cooperation>